

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 148/15
3 Ca226 d/15 ArbG Neumünster



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 19.10.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 01.06.2015 – 3 Ca 226 d/15 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Die Klägerin verklagte die in N. ansässige Beklagte beim Arbeitsgericht Neumünster. Gleichzeitig beantragte sie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten. Die Klägerin selbst wohnt in H.. Ihre Prozessbevollmächtigten haben ihren Kanzleisitz ebenfalls in H..

In der Güteverhandlung am 10.04.2015, zu der die Prozessbevollmächtigte der Klägerin aus H. angereist war, schlossen die Parteien einen verfahrensbeendenden Vergleich.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin mit Beschluss vom 01.06.2015 für einen Streitwert von 7.500,00 EUR Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin P. als Prozessbevollmächtigte beigeordnet. Die Beiordnung ist zu den Bedingungen einer im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwältin erfolgt.

Gegen diesen ihnen am 04.06.2015 zugestellten Beschluss haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin (Beschwerdeführer) am 06.07.2015 Beschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluss vom 01.06.2015 insoweit abzuändern, als die Prozesskostenhilfebewilligung lediglich zu den Bedingungen einer/s im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwältin/Rechtsanwalts erfolgt ist.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt (Nichtabhilfebeschluss vom 14.08.2015).

II.

1. Die als sofortige Beschwerde zu verstehende Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist zulässig.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin sind beschwerdebefugt. Wird ein Anwalt entgegen seinem Antrag nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen bzw. im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Anwalts beigeordnet, ist er beschwerdebefugt (BAG 18.07.2005 – 3 AZB 65/03 -; OLG Hamburg 15.02.2000 – 12 WF 25/10 – FamRZ 2000, 1227; OLG Köln 28.04.2005 –; 14 WF 35/05 -; MDR 2005, 229), denn der Umfang der Beiordnung ist für den dem Rechtsanwalt zustehenden Vergütungsanspruch maßgeblich. Die Beschwerde ist im Übrigen frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat zutreffend die Beiordnung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin nur zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalts vorgenommen.

a) Nach § 121 Abs. 3 ZPO kann ein nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Diese Vorschrift kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht unmittelbar angewendet werden, weil eine Zulassung bei einem Gericht für Arbeitssachen nicht möglich ist. Jedoch ordnet § 11 a Abs. 3 ArbGG die „entsprechende“ Anwendung der Vorschriften der ZPO über die Prozesskostenhilfe an. Kommt eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht, sind die Vorschriften zumindest sinngemäß auf das arbeitsgerichtliche Verfahren zu übertragen. Das bedeutet, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren statt auf die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht auf seine Ansässigkeit am Ort des Gerichts abzustellen ist (BAG 18.07.2005 – 3 AZB 65/03 -). Ein auswärtiger

Prozessbevollmächtigter darf deshalb nur beigeordnet werden, wenn dadurch zusätzliche Kosten nicht entstehen.

b) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann das Gericht auch von Amts wegen in den Beiordnungsbeschluss aufnehmen (BAG 18.07.2005 - 3 AZB 65/03 -). Die Vermeidung zusätzlicher Kosten ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Beiordnung. Entscheidet sich das Gericht für die Beiordnung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten, ist durch die Beiordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiordnung tatsächlich vorliegen. Die Beschränkung der Beiordnung ergibt sich zwingend aus § 121 Abs. 3 ZPO; die Einschränkung im Bewilligungsbeschluss hat nur klarstellende Bedeutung. Der Bundesgerichtshof vertritt zu der Vorschrift die Auffassung, der Beiordnungsantrag des auswärtigen Anwalts enthalte regelmäßig sein konkludentes Einverständnis mit einer dem Mehrkostenverbot des § 121 Abs. 3 ZPO entsprechenden eingeschränkten Beiordnung (BGH 10.10.2006 – XI ZB 1/06 -; vgl. auch LAG Schleswig-Holstein 24.07.2014 – 4 Ta 96/14 -).

c) Die von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss vom 30.04.2015 – 11 S 124/15 -) führt zu keiner anderen Beurteilung. Gemäß § 166 VwGO ist § 121 Abs. 3 ZPO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Verwaltungsprozess die Reisekosten eines am Wohnort des Beteiligten ansässigen Rechtsanwalts als im Rahmen des § 162 Abs. 1 VwGO zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Aufwendungen angesehen werden. Damit unterscheidet sich die Regelung entscheidend von den im Zivilprozess geltenden Bestimmungen.

III.

Im Ergebnis ist die vom Arbeitsgericht vorgenommene Beschränkung im angegriffenen Beschluss nicht zu beanstanden. Ob und in welcher Höhe Reisekosten zu vergüten sind, entscheidet sich im Rahmen von § 46 Abs. 1 RVG. Die Einschränkung in § 121 Abs. 3 ZPO schließt die notwendige Erstattung von Reisekosten nicht aus.

Die Beschwerde ist danach mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.